



## Masernschutzimpfung

Das neue Masernschutzgesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen.

Die erforderlichen Impfungen nach dem neuen Masernschutzgesetz wurden vorgenommen

Datum der ersten Impfung (zwischen dem 11. und 14. Lebensmonat)	
Name des Arztes	

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift und Stempel des Arztes

Datum der zweiten Impfung (zwischen dem 15. und 23. Lebensmonat)	
Name des Arztes	

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift und Stempel des Arztes

### Ausnahme:

Hiermit wird bestätigt, dass eine Masernschutzimpfung aus gesundheitlichen Gründen nicht ratsam ist.	
Name des Arztes	

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift und Stempel des Arztes